

Professor Dr. Dr. Christian Kirchner, LL.M. (Harvard) und David Dietrich, Humboldt-Universität zu Berlin\*

## Haftungsverfassung der Vor-GmbH und ihre Stellung als Komplementärin einer KG; Grundsätze der Kapitalaufbringung in der GmbH & Co. KG

THEMATIK	Handels- und Gesellschaftsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examensklausur
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetz

Der Fall war in stark vereinfachter und abgeänderter Form Gegenstand einer im Sommersemester 2006 an der Humboldt-Universität zu Berlin gestellten Abschlussarbeit im Gesellschaftsrecht. Die Problemstellungen zur Kapitalaufbringung, Haftungsverfassung und zum Eigenkapitalersatzrecht sind in (kapital-)gesellschaftsrechtlichen Fallgestaltungen von sehr hoher Examensrelevanz und aufgrund der seltenen Fallgestaltung einer (Vor-) GmbH & Co. KG insbesondere hinsichtlich des dogmatischen Aufbaus schwierig zu lösen.

### ■ SACHVERHALT

#### TEIL 1

*E* ist einziger persönlich haftender Gesellschafter der »E-Bau und Transport KG«. Seine Söhne *A* und *B* sind Kommanditisten mit einer Haftungseinlage in Höhe von je 20.000 €, die jeweils voll eingezahlt ist. Anlässlich einer schweren Krankheit möchte sich der *E* aus der Gesellschaft zurückziehen. *A* und *B* sollen die Geschäfte der KG fortführen, scheuen aber das geschäftliche Risiko.

Daher beschließen beide eine GmbH zu gründen, die in die Gesellschafterstellung des *E* einrücken und in der *A* die Geschäftsführung übernehmen soll. *A* und *B* wollen zu gleichen Teilen beteiligt sein. Im Februar 2006 wird die GmbH errichtet, *A* und *B* zahlen ihre Einlagen jeweils in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Mindeststammkapitals noch vor Ende des Monats auf ein eigens für die GmbH eingerichtetes Konto ein. Im März wird *E* als Komplementär aus dem Handelsregister gelöscht und die GmbH i.G. als persönlich haftende Gesellschafterin der E-Bau und Transport GmbH i.G. & Co. KG in dasselbe eingetragen.

Im Mai 2006 bestellt der *A* mit Zustimmung des *B* namens der Gesellschaft beim Elektronikfachhändler *X* einen Computer und Zubehör zum Preis von 10.000 €. *X* denkt sich dabei, dass eine GmbH i.G. als solche gar nicht Komplementärin einer KG sein kann und glaubt, dass ihm *A* und/oder *B* persönlich als tatsächlich agierende Gesellschafter auf Kaufpreiszahlung haften. Zu Recht? Ändert sich die Rechtslage, wenn *A* und *B* ihre Absicht, die GmbH im Handelsregister eintragen zu lassen, schon im April 2006 aufgegeben, das Unternehmen aber dennoch fortgeführt haben?

#### TEIL 2

Im Juli gelingt es dem *B*, seinen zahlungskräftigen Freund *C* als Kommanditisten der KG zu gewinnen. Es wird vereinbart und anschließend im Handelsregister eingetragen, dass *C* eine Kommanditeinlage von 100.000 € einbringen soll, die er vorerst nur zur Hälfte in bar einzahlt.

Schnell und unerwartet gerät die E-Bau und Transport GmbH i.G. & Co. KG in wirtschaftliche Schwierigkeiten, die im September 2006 sogar dazu führen, dass sie von keiner Bank mehr Kredite zu marktüblichen Konditionen erhält und zahlreiche Stundungsvereinbarungen mit ihren Zulieferern treffen muss, da das Gesellschaftsvermögen nahezu aufgebraucht ist.

*C* ist sich der finanziellen Lage der KG bewusst und möchte helfen, indem er der Gesellschaft im Oktober eine ausdrücklich als zinsloses Darlehen deklarierte Summe von 50.000 € zur Verfügung stellt.

Von der aussichtslosen wirtschaftlichen Situation der KG erfährt auch Gläubiger *Y*, der gegen die Gesellschaft seit Juni 2006 eine wirksame Werklohnforderung von 30.000 € hat und nunmehr den solventen *C* persönlich auf Zahlung in voller Höhe in Anspruch nehmen möchte. *C* hält dem *Y* seine Kommanditistenstellung entgegen und weist darauf hin, dass er der KG die von ihm geschuldete Einlagensumme von 100.000 € insgesamt zugeführt habe und daher nicht persönlich hafte. Sollte die Gesellschaft dennoch eine Einlageforderung gegen ihn haben, rechne er vorsorglich mit dem ihm gegen die KG zustehenden Darlehensrückzahlungsanspruch auf.

Davon verunsichert, möchte *Y* wissen, ob er den *C* persönlich in Anspruch nehmen kann?

\* Professor Kirchner ist Inhaber des Lehrstuhls für deutsches, europäisches und internationales Zivil- und Wirtschaftsrecht und Institutionenökonomik an der Humboldt-Universität zu Berlin. David Dietrich ist Doktorand und wissenschaftlicher Mitarbeiter von Professor Kirchner.